



Allgemeine Vertriebsbedingungen

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Vertriebsbedingungen gelten nur im Verhältnis zu Unternehmern, Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- (2) ALWAs Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich unter Geltung dieser nachstehenden Bedingungen. Geschäftsbedingungen der Kunden, die von ALWA nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, haben keine Gültigkeit, es sei denn der Kunde weist nach, dass individuelle, schriftliche, abweichende oder ergänzende Bestimmungen schriftlich vereinbart wurden.

2. Vertragsschluss und Katalogangaben

- (1) Diese Bedingungen sind integraler Bestandteil jedes darunter fallenden Vertragsverhältnisses, das z.B. durch ein Angebot ALWAs und eine Bestellung des Kunden oder durch Auftrag und Auftragsbestätigung oder in sonstiger Weise entsteht.
- (2) Stimmen Aufträge bzw. Bestellungen des Kunden nicht in allen Punkten mit ALWAs Angebot überein, entsteht ein verbindlicher Vertrag erst mit ALWAs schriftlicher Auftragsbestätigung und unter Geltung dieser Allgemeinen Vertriebsbedingungen.
- (3) Die Parteien bestätigen mündliche Vereinbarungen unverzüglich im Einzelnen schriftlich, spätestens jedoch innerhalb von vier (4) Wochen ab deren Entstehung
- (4) Die in Prospekten und Katalogen enthaltenen Angaben sind branchenübliche Näherungswerte. Dort enthaltene Abbildungen und Zeichnungen sind ähnlich. Etwas anderes gilt nur, wenn der Kunde nachweist, dass ALWA Katalogangaben, Zeichnungen oder Abbildungen ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet bzw. in einem Angebot oder einer Auftragsbestätigung schriftlich festhält.

3. Preise, Preisanpassung

- (1) ALWAs Preise verstehen sich in Euro ausschließlich Umsatzsteuer, Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung.
- (2) ALWAs Kalkulation von Preisen wird auf Basis der Angaben der Kunden zu Mengen und Zeiträumen erstellt. Abweichungen von diesen Angaben können sich zu Lasten / zu Gunsten des Kunden in den Rechnungen auswirken.
- (3) Tritt bei Langfristverträgen (Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten Verträge) eine wesentliche Änderung der Lohn-, Material- oder Energiekosten ein, so ist jede Partei berechtigt, eine angemessene Anpassung des Preises unter Berücksichtigung dieser Faktoren zu verlangen.
- (4) Bei Lieferverträgen auf Abruf gelten die angegebenen Mengen, falls nichts abweichend vereinbart wurde, als verbindliche Rahmenverträge für zwölf (12) Monate. Jeder einzelne Abruf aus dem Rahmenvertrag gilt als Einzelvertrag zu den Bedingungen des Rahmenvertrages. Diese müssen ALWA mindestens zwei (2) Monate vor dem Liefertermin durch Abruf schriftlich mitgeteilt und von ALWA schriftlich bestätigt werden. Mehrkosten, die durch einen verspäteten Abruf oder nachträgliche Änderungen des Abrufs hinsichtlich Zeit oder Menge durch ALWAs Kunden vorgenommen werden, gehen zu dessen Lasten; dabei sind die der Kalkulation zu Grunde liegende Menge und der Zeitraum im Zweifel für die Berechnung maßgebend. Ist keine verbindliche Bestellmenge vereinbart, so legt ALWA der Kalkulation die vom Kunden für diesen oder einen vergleichbaren Zeitraum erwartete, unverbindliche Bestellmenge (Zielmenge) zugrunde. Nimmt der Kunde weniger als die Zielmenge ab, ist ALWA berechtigt, den Stückpreis angemessen zu erhöhen. Nimmt der Kunde mehr als die Zielmenge ab, senkt ALWA den Stückpreis, soweit der Kunde den Mehrbedarf mindestens drei (3) Monate vor der Lieferung schriftlich angekündigt hat.

4. Vertragsbeendigung

- (1) Ein Vertragsverhältnis zwischen den Parteien endet mit dessen vollständiger Erfüllung, Rücktritt oder Kündigung.
- (2) Unbefristete sowie Langfrist- Verträge sind mit einer Frist von 6 Monaten kündbar. Eine ggf. verbindlich bestellte Menge an Produkten ist am Ende der Laufzeit abzunehmen.

5. Vertraulichkeit

- (1) Jede Partei wird alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modelle und Daten) und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wenn die andere Partei sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat. Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und endet 36 Monate nach Ende der Geschäftsverbindung (nicht der Einzelverträge).
- (2) Diese Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich sind oder werden, oder die der Partei bei Erhalt bereits nachweislich bekannt waren, ohne dass sie zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden, oder die von der empfangenden Partei ohne Verwertung geheim zu haltender Unterlagen oder Kenntnisse der anderen Partei entwickelt wurden oder werden.
- (3) ALWAs verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15ff AktG gelten nicht als Dritte im Sinne dieser Regelung.

6. Geistiges Eigentum an Zeichnungen und Beschreibungen

- (1) Stellt eine Partei der anderen Zeichnungen oder technische Unterlagen über die zu liefernde Ware oder ihre Herstellung zur Verfügung, bleiben diese Eigentum der überlassenden Partei; auch Urheberrechte bleiben bestehen und sämtliche Nutzungsrechte bleiben vorbehalten, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Die Zeichnungen oder technischen Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, die jeweilige Partei erteilt dazu der anderen Partei die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung. Sie gelten ohne Weiteres als geheim i.S.d. Art. 5 dieser Bedingungen.

7. Muster und Fertigungsmittel

- (1) Die Herstellungskosten für Muster und Fertigungsmittel (Werkzeuge, Formen, Schablonen, Vorrichtungen und Maschinen etc.) werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, zusätzlich zu der zu liefernden Ware in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Fertigungsmittel, die von Dritten hergestellt werden.
- (2) Nur die Kosten für die Instandhaltung und sachgemäße Aufbewahrung, sowie das Risiko einer Beschädigung oder Zerstörung der Fertigungsmittel werden von ALWA getragen.
- (3) Setzt der Kunde während der Anfertigungszeit der Muster oder Fertigungsmittel die Zusammenarbeit aus oder beendet er sie, gehen alle bis dahin entstandenen Herstellungskosten zu seinen Lasten.
- (4) Die Fertigungsmittel verbleiben, auch wenn der Kunde diese bezahlt hat, mindestens bis zur vollständigen beidseitigen Erfüllung des Vertrages in Besitz der ALWA. Danach ist der Kunde berechtigt, die Fertigungsmittel heraus zu verlangen.
- (5) ALWA verwahrt die Fertigungsmittel unentgeltlich für drei (3) Jahre nach vollständiger beidseitiger Vertragserfüllung. Danach fordert ALWA den Kunden schriftlich auf, sich innerhalb von 6 Wochen zur weiteren Verwendung zu äußern. Die Pflicht zur Verwahrung endet, wenn innerhalb dieser 6 Wochen keine Äußerung erfolgt.
- (6) Fertigungsmittel dürfen von ALWA nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Kunden für Zulieferungen an Dritte verwendet werden.

8. Zahlungsbedingungen

- (1) Rechnungen werden mangels abweichender Vereinbarung nach von 14 Tagen ab Zugang zur Zahlung fällig.
- (2) Teillieferungen können zu dem gelieferten Teil in Rechnung gestellt werden.
- (3) Nach Fälligkeit werden Verzugszinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.
- (4) Fertigungsmittel können zu einem Drittel im Voraus nach Auftragsbestätigung und zu zwei Dritteln mit Lieferung bzw. Fertigstellung in Rechnung gestellt werden.

- (5) Hat ALWA unstreitig mangelhafte Ware geliefert, ist der Kunde dennoch verpflichtet, die Zahlung für den mangelfreien Anteil der jeweiligen Lieferung zu leisten, es sei denn, dass die Teillieferung für ihn nachweislich nicht mehr von Interesse ist.
- (6) Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, insoweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Kunde nur aufgrund von Gegenansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis berechtigt.
- (7) Bei Zahlungsverzug kann ALWA nach schriftlicher Mitteilung an den Kunden die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem gleichen Vertragsverhältnis, insbesondere die weitere Belieferung, bis zum Erhalt aller Zahlungen einstellen

9. Lieferung und Versand

- (1) Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.
- (2) Innerhalb einer Toleranz von fünf (5) Prozent der Gesamtauftragsmenge sind fertigungsbedingte Mehr- oder Minderlieferungen zulässig.
- (3) Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt „ab Werk“ im Sinne von EXW ICC Incoterms 2010.
- (4) Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist die Meldung der Versand- bzw. Abholbereitschaft durch ALWA.
- (5) Versandbereit gemeldete Ware ist vom Kunden unverzüglich zu übernehmen. Anderenfalls ist ALWA berechtigt, sie nach eigener Wahl zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Kunden zu lagern.
- (6) Sorgt der Kunde nicht oder nicht rechtzeitig für die Abholung, wählt ALWA ein branchenübliches Transportmittel und den branchenüblichen Transportweg auf Kosten und Gefahr des Kunden aus.

10. Gefahrenübergang

- (1) Bei der Abholung hat in jedem Fall das jeweilige Logistikunternehmen oder der Kunde Flurförder- und Hebefahrzeuge auf Kosten des Kundenselbst bereitzustellen und zu nutzen.
- (2) Mit der Übergabe an die Bahn, den Spediteur oder den Frachtführer bzw. mit Beginn der Lagerung, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder Lagers, geht die Gefahr des zufälligen Verlusts oder der zufälligen Beschädigung auf den Kunden über und zwar auch, wenn ALWA die Anlieferung übernommen haben.

11. Lieferverzug

- (1) Ist etwas anderes als EXW (ICC Incoterms 2010) schriftlich vereinbart, so beginnt die Lieferfrist mit der Absendung der Bestätigung durch ALWA.
- (2) Kann ALWA absehen, dass nicht innerhalb der Lieferfrist geliefert werden kann, so wird der Kunde unverzüglich und schriftlich davon in Kenntnis gesetzt, ihm die Gründe mitgeteilt, sowie nach Möglichkeit der voraussichtliche Lieferzeitpunkt genannt.
- (3) Verzögert sich die Lieferung durch einen in Ziffer 15 (Höhere Gewalt) aufgeführten Umstand oder durch ein Handeln oder Unterlassen des Kunden, so wird eine den Umständen angemessene Verlängerung der Lieferfrist gewährt.
- (4) Kommt der Lieferant in Verzug und erwächst dem Besteller hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede vollendete Woche des Verzugs ein halbes Prozent (0,5 %), insgesamt aber höchstens fünf Prozent (5 %) vom Nettowert desjenigen Teils der Lieferung, der infolge des Verzugs nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.

12. Eigentumsvorbehalt

- (1) ALWA behält sich das Eigentum an gelieferten Sachen bis zur vollständigen Erfüllung der Forderungen aus dem jeweiligen Vertrag mit dem Kunden vor.
- (2) Wird die Lieferung ganz oder teilweise ins Ausland verbracht, und sieht die jeweilige Rechtsordnung zusätzliche Voraussetzungen für die Wirksamkeit des Eigentumsvorbehaltes vor, so verpflichtet sich der Kunde zu einem entsprechenden Hinweis an ALWA, sowie gegebenenfalls zur Mitwirkung an allen zur Wirksamkeit notwendigen Handlungen.
- (3) Der Kunde darf jedoch die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Der Kunde ist verpflichtet, ALWAs Rechte beim kreditierten Weiterverkauf der Vorbehaltsware zu sichern.

- (4) Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware, in die ALWA abgetretenen Forderungen oder in sonstige Sicherheiten hat der Kunde ALWA unverzüglich und unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art.
- (5) Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 Prozent, so gibt ALWA solche übersteigenden Sicherheiten frei.

13. Sachmängel

a) Allgemeine Regelungen

- (1) Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge bessert ALWA nach ALWAs Wahl nach oder liefert in angemessener Frist Ersatz.
- (2) Kommt ALWA dieser Verpflichtungen nicht oder nicht vertragsgemäß innerhalb einer angemessenen Zeit nach, so kann der Kunde schriftlich eine letzte Frist setzen. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist kann der Kunde Minderung des Preises verlangen, vom Vertrag zurücktreten oder die notwendige Nachbesserung selbst oder von einem Dritten auf Kosten und Gefahr der ALWA vornehmen lassen.
- (3) Eine Kostenerstattung ist ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Lieferung an einen anderen Ort verbracht wurde, es sei denn, dies wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- (4) Sachmängelansprüche verjähren in zwölf (12) Monaten ab Übergabe. Die Verjährung der Sachmängelansprüche richtet sich im Übrigen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, nach dem Gesetz. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz Fristen zwingend vorschreibt, insbesondere für Mängel bei einem Bauwerk und bei einer Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurde und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat.

b) Muster / Erstmuster

- (1) Wurde eine Abnahme eines Musters oder eine Erstmusterprüfung vereinbart, ist die Rüge von denjenigen Mängeln am Muster oder Erstmuster ausgeschlossen, die der Kunde bei sorgfältiger Abnahme im Rahmen der branchenüblichen Tests oder Erstmusterprüfung hätte feststellen können.
- (2) Im Rahmen der Abnahme nicht erkennbare Mängel hat der Kunde unverzüglich nach deren Entdeckung zu rügen.
- (3) ALWA ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel festzustellen. Beanstandete Ware ist auf Verlangen unverzüglich an ALWA zurückzusenden.

c) Serienbelieferung

- (1) Die Beschaffenheit der Lieferung richtet sich ausschließlich nach den vereinbarten technischen Liefervorschriften. Eignung für einen Zweck über die Lieferung hinaus, z.B. zum Einbau als Komponente in ein anderes Produkt, ist nicht Vertragsgegenstand.
- (2) Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrenübergangs.
- (3) Für Sachmängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Vertragspartner oder Dritte, übliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entstehen, steht ALWA ebenso wenig ein wie für die Folgen unsachgemäßer und ohne ALWAs Einwilligung vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Kunden oder Dritter.

14. Sonstiges, Ansprüche, Haftung, Rückgriff

- (1) Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet ALWA – außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten – nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- (2) Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern der gelieferten Ware für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Sie gilt auch nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von ALWA oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen sowie beim Fehlen von zugesicherten Eigenschaften, wenn und soweit die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Vertragspartner gegen Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, abzusichern.

- (3) Soweit die Haftung ALWAs ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen ALWAs.
- (4) Die gesetzlichen Regelungen zur Beweislast bleiben hiervon unberührt.

15. Höhere Gewalt

- (1) Höhere Gewalt, illegale Arbeitskämpfe, Unruhen, Terrordrohungen oder Anschläge, behördliche Maßnahmen, und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten, soweit sie von den Parteien nicht zu vertreten sind. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich die betroffene Partei in Verzug befindet, sofern und soweit er den Verzug nur leicht fahrlässig verursacht hat.
- (2) Die Parteien sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- (3) Bei Andauern des Ereignisses, und wenn durch dieses Andauern das Erfüllungsinteresse wesentlich beeinträchtigt wird, oder ganz dahinfällt, haben die Parteien das Recht vom Vertrag zurückzutreten.
- (4) Dieser Artikel gilt auch für das Ausbleiben von Zulieferungen der Lieferanten ALWAs, wenn dies direkt oder indirekt auf einem der in (1) genannten Gründe beruht.

16. Schriftform, Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Die Schriftform im Sinne dieser Bedingungen ist auch gewahrt, wenn Dokumente oder Erklärungen via EDI, WebEDI, E-Mail oder Fax übermittelt werden.
- (2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz ALWAs der Erfüllungs- und Nacherfüllungsort.
- (3) Die Parteien willigen mit Aufnahme von gegenseitigen Geschäftsbeziehungen gemäß BDSG ein, dass personenbezogene Daten im Rahmen des Geschäftsverkehrs nach den gesetzlichen Bestimmungen gegenseitig gespeichert, übermittelt, bearbeitet und gelöscht werden können.
- (4) Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist ausschließlicher Gerichtsstand der Gesellschaftssitz ALWAs.
- (5) Befindet sich der Sitz des Kunden außerhalb Deutschlands gilt an Stelle des Gerichtsstands, das alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesen Bedingungen oder den darunter geschlossenen Einzel-Verträgen, einschliesslich Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung der Swiss Chambers' Arbitration Institution zu entscheiden sind. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung. Das Schiedsgericht soll aus einem Schiedsrichter bestehen; Der Sitz des Schiedsverfahrens ist Zürich. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Englisch, es sei denn beide Parteien haben Ihren Sitz in deutschsprachigen Ländern, in welchem Fall Deutsch als Verfahrenssprache gewählt wird.
Auf die Vertragsbeziehung ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Dies schließt die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. August 1980 über Verträge über den Warenkauf (CISG – „Wiener Kaufrecht“) bei grenzüberschreitenden Lieferungen mit ein.
- (6) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eines Einzelvertrages ganz oder teilweise unvollständig, nichtig oder unwirksam sein, bleiben die übrigen Regelungen und Bedingungen davon unberührt. Stattdessen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des einschlägigen Rechts.

Gesellschaftssitz und Zustellungsanschrift:

ALWA GmbH & Co. KG

Konstruktion & Formenbau

Breite 2

78652 Deisslingen

vertreten durch die ALWA Verwaltungen GmbH, diese wiederum vertreten durch die je einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer

Albert Wasmeier, Markdorf und Dominik Kammerer, Deißlingen

Eintragung beim Registergericht Stuttgart unter HRB 728620 und HRB744844